

Benutzungs- und Gebührensatzung für Fahrradabstellanlagen der Hansestadt Uelzen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 2020 (Nds. GVBl. S. 244) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309) hat der Rat der Hansestadt Uelzen in seiner Sitzung am 16.11.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

Die Hansestadt Uelzen betreibt und unterhält Fahrradabstellanlagen mit Schließsystemen als öffentliche Einrichtung. Sie dienen der allgemeinen Förderung des Radverkehrs und dem Umstieg vom Individualverkehr per Fahrrad auf die öffentlichen Verkehrsmittel Bahn oder Bus. Die Einrichtung umfasst Stellplätze in Sammelschließanlagen und Einzelboxen mit Steckdosen für Lademöglichkeiten an verschiedenen Standorten im Gebiet der Hansestadt Uelzen.

§ 2 Benutzungsrecht

Jedermann ist berechtigt, die Einrichtung im Rahmen dieser Satzung zu benutzen. Die Benutzung ist gebührenpflichtig. Soweit die Einrichtung in Ihrer Kapazität ausgelastet ist, besteht kein Anspruch auf Benutzung.

§ 3 Benutzungsregeln

- (1) Die Fahrradabstellanlagen dienen dem Einstellen von Fahrrädern, die Einzelboxen darüber hinaus dem Aufladen von Akkus von Pedelecs und E-Bikes.
- (2) Es dürfen keine fremden oder gefährlichen Gegenstände eingestellt und gelagert werden.
- (3) Die Fahrradboxen verfügen über ein digitales Zugangssystem. Nutzerinnen und Nutzer haben sich vor der erstmaligen Benutzung auf der Internetseite <https://www.bikeandridebox.de/> zu registrieren. Die Inanspruchnahme der Leistung erfolgt durch Buchung auf der vorgenannten Webseite. Alternativ ist eine Buchung ohne vorherige Registrierung in der Stadt- und Touristinformation der Hansestadt Uelzen möglich.

§ 4 Gebühren, Fälligkeit, Abrechnung

- (1) Für die Benutzung der Sammelschließanlagen beträgt die Gebühr:
 - a) je Tag 1,00 €
 - b) je Woche 4,00 €
 - c) je Monat 10,00 €
 - d) je Jahr 60,00 €
- (2) Für die Benutzung der Einzelboxen inklusive Steckdosen für Lademöglichkeiten am Standort „Hundertwasserbahnhof“ beträgt die Gebühr:
 - a) je Tag 3,00 €
 - b) je Woche 12,00 €
 - c) je Monat 30,00 €
 - d) je Jahr 180,00 €

- (3) Für die Benutzung von Einzelboxen inklusive Steckdosen für Lademöglichkeiten an von Absatz 2 abweichenden Standorten (übrige Standorte) beträgt die Gebühr:
- a) für 2 Stunden 1,00 €
 - b) für 4 Stunden 2,00 €
 - c) für 12 Stunden 3,00 €
- (4) Die Gebühr wird mit Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung (Buchung) fällig.
- (5) Die Zahlung erfolgt bei der Internetbuchung per PayPal, Kreditkarte oder SEPA-Lastschrift. Im Fall der Buchung in der Stadt- und Touristinformation bar oder unbar vor Ort.
- (6) Für die Benutzung frei zugänglicher Fahrradständer wird keine Gebühr erhoben.

§ 5 Haftungsausschluss

- (1) Die Hansestadt Uelzen übernimmt für Beschädigungen, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Einrichtung entstehen und für Schäden, die durch Dritte verursacht werden, keine Haftung.
- (2) Die Hansestadt Uelzen übernimmt für das in der Einrichtung eingestellte Fahrrad keine Verwahr- und Obhutspflichten, also keine Haftung für Verlust oder Beschädigung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Benutzungs- und Gebührensatzung tritt am 01.12.2020 in Kraft.

Uelzen, 16.11.2020

Hansestadt Uelzen

Der Bürgermeister

Änderungshistorie:

Ursprungssatzung vom 16.11.2020

1. Änderungssatzung vom 19.09.2022